



Insolvenzen

Insolvenzverfahren

Jahr 2019

2018

2019

2020



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat März 2020

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Finanzen, Personal, Justiz

Frau Dechant

Telefon: 0345 2318-259

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald

Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst

Frau Hannemann

Telefon: 0345 2318-777

Frau Heyl

Telefon: 0345 2318-716

Frau Booch

Telefon: 0345 2318-715

Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Twitter: @Statistik LSA

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2

Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56

06012 Halle (Saale)

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

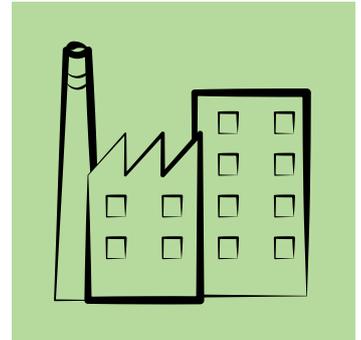
© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2020
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:

Preis: 4,50 Euro; Bestell-Nr. 3D301

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6D301

Statistischer Bericht



Insolvenzen

Insolvenzverfahren

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Abkürzungen, Zeichenerklärung, Anmerkung	5
Tabellen	
1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	6
2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	7
3. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten	8
4. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten	10
5. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen	10
6. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen	13
7. Insolvenzverfahren und voraussichtliche Forderungen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten/-abteilungen	14
8. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten	15
9. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen	16
10. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnern	17
11. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen	18
12. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen	18
Anhang	
Qualitätsbericht – Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	

Vorbemerkungen

Aufgabe der Insolvenzstatistik ist es, über die Situation von zahlungsunfähigen oder überschuldeten Schuldern, deren Verfahren vor Gericht verhandelt werden, zu berichten und den volkswirtschaftlichen Schaden zu beschreiben.

Die Insolvenzstatistik liefert monatlich wichtige Informationen zu den betroffenen Schuldnern nach Rechtsformen, nach Wirtschaftszweigen, nach dem Alter der Unternehmen sowie Informationen zur Höhe der Forderungen und zu den Beschäftigtenzahlen der Unternehmen. Außer der monatlichen Berichterstattung werden jährlich in einem zweiten Schritt die eröffneten Verfahren statistisch weiterverfolgt. Mit der Umsetzung des ab 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), wird von den Insolvenzverwaltern dem Statistischen Landesamt mitgeteilt, in welcher Art und Weise die Verfahren zu Ende geführt wurden und mit welchem finanziellen Ergebnis.

Die von den Gerichten gemeldeten Angaben beziehen sich auf alle eröffneten Insolvenzverfahren, mangels Masse abgewiesene Insolvenzanträge sowie im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf gerichtliche Schuldenbereinigungspläne.

Das Insolvenzverfahren wird durch einen Beschluss eröffnet. Wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Das Insolvenzrecht unterscheidet zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Das Regelinsolvenzverfahren wird bei Unternehmen und seit Dezember 2001 auch bei Kleinunternehmen (Kleingewerbe) durchgeführt. Außerdem findet es Anwendung bei Nachlässen und solchen natürlichen Personen, die selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder die früher eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben. Bei Letzteren müssen mehr als 19 Gläubiger und Forderungen aus Arbeitsverhältnissen vorliegen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, das für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ehemals selbstständig Tätige, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger sowie keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), angewandt wird. Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Nachweis, dass der Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung zwischen den Gläubigern und Schuldnern über eine Schuldenbereinigung erfolglos geblieben ist. Wurde dieses versucht, übernimmt das Gericht einen weiteren gütlichen Einigungsversuch zwischen den Gläubigern und Schuldnern. Dieser kann zur Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes führen. Gelingt dies nicht, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Abkürzungen

a. n. g.	=	anderweitig nicht genannte
bewegl.	=	beweglichen
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
Co. KG	=	Compagnie Kommanditgesellschaft
dar.	=	darunter
d. h.	=	das heißt
EUR	=	EURO
GbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gew. v.	=	Gewinnung von
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kfz	=	Kraftfahrzeug
KG	=	Kommanditgesellschaft
KGaA	=	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mill.	=	Millionen
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
o.	=	ohne
u.	=	und
u. Ä.	=	und Ähnliche
v.	=	von
WZ 2008	=	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Zeichenerklärungen

-	=	nichts vorhanden
x	=	Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
%	=	Prozent
P	=	vorläufige Zahl

Anmerkung

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Der Qualitätsbericht und die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind nur in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Insolvenzverfahren				Darunter		Unternehmensinsolvenzen je 10 000 Unternehmen
		insgesamt	davon			Unternehmen	Verbraucher/-innen	
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen			
Anzahl								
Dessau-Roßlau	1995	205	60	145	-	178	-	x
	2000	515	188	318	9	436	43	x
	2005	946	775	155	16	269	374	x
	2010	838	762	62	14	133	550	x
	2015	590	540	35	15	90	378	x
	2017	581	547	33	1	71	397	x
	2018	520	473	43	4	66	358	x
	2019	496	453	41	2	80	308	x
Halle (Saale)	1995	521	227	294	-	338	-	x
	2000	592	274	314	4	514	39	x
	2005	1 872	1 574	245	53	446	983	x
	2010	1 622	1 485	95	42	190	1 135	x
	2015	1 260	1 173	67	20	143	856	x
	2017	1 157	1 027	117	13	186	749	x
	2018	1 106	1 005	99	2	168	704	x
	2019	1 148	1 017	121	10	169	750	x
Magdeburg	1995	318	154	164	-	208	-	x
	2000	628	249	377	2	524	76	x
	2005	1 834	1 654	175	5	542	937	x
	2010	2 002	1 894	105	3	375	1 383	x
	2015	1 735	1 632	93	10	245	1 240	x
	2017	1 607	1 510	89	8	174	1 170	x
	2018	1 408	1 325	80	3	182	1 003	x
	2019	1 330	1 261	63	6	149	982	x
Stendal	1995	150	63	87	-	117	-	x
	2000	203	105	98	-	170	27	x
	2005	608	548	58	2	163	271	x
	2010	636	580	55	1	110	417	x
	2015	493	464	25	4	83	326	x
	2017	452	422	24	6	70	310	x
	2018	373	345	25	3	65	244	x
	2019	418	392	26	-	59	315	x
Sachsen-Anhalt	1995	1 194	504	690	-	841	-	130
	2000	1 938	816	1 107	15	1 644	185	246
	2005	5 260	4 551	633	76	1 420	2 565	213
	2010	5 098	4 721	317	60	808	3 485	121
	2015	4 078	3 809	220	49	561	2 800	84
	2017	3 797	3 506	263	28	501	2 626	77
	2018	3 407	3 148	247	12	481	2 309	75
	2019	3 392	3 123	251	18	457	2 355	71 ^P

2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Voraussichtliche Forderungen				Darunter	
		insgesamt	davon			Unterneh- men	Verbraucher/ -innen
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbe- reinigungsplan angenommen		
Dessau-Roßlau	1995	92 435	54 786	37 649	-	88 194	-
	2000	294 766	189 993	103 991	782	273 940	10 494
	2005	268 175	214 153	51 719	2 304	181 082	17 320
	2010	99 177	91 059	6 521	1 596	36 849	22 983
	2015	56 947	53 539	3 112	295	19 905	13 157
	2017	60 235	58 413	1 812	10	22 626	15 327
	2018	49 186	40 631	8 221	333	24 748	12 640
	2019	150 168	145 878	4 280	10	126 232	10 120
Halle (Saale)	1995	433 565	351 672	81 893	-	384 807	-
	2000	281 875	190 065	91 649	161	252 643	7 361
	2005	346 373	281 477	63 377	1 519	182 250	53 542
	2010	303 872	287 938	8 992	6 942	194 108	65 630
	2015	128 198	120 392	6 603	1 204	51 309	33 615
	2017	173 358	164 979	8 116	264	115 226	23 233
	2018	158 372	148 851	.	.	101 545	23 412
	2019	164 843	158 614	.	.	117 323	23 278
Magdeburg	1995	254 780	222 857	31 923	-	227 578	-
	2000	288 607	209 912	.	.	270 161	13 885
	2005	405 443	331 772	73 620	51	257 081	45 587
	2010	249 859	228 496	.	.	146 850	58 278
	2015	210 648	199 848	10 672	127	111 334	51 645
	2017	140 548	134 365	5 929	254	66 130	41 228
	2018	766 978	194 767	569 385	2 827	704 488	33 640
	2019	258 153	254 678	3 404	71	206 076	32 205
Stendal	1995	40 765	25 586	15 179	-	35 146	-
	2000	126 863	105 458	21 405	-	122 065	4 063
	2005	108 144	98 107	.	.	49 215	18 964
	2010	73 529	68 854	.	.	24 512	22 706
	2015	76 262	74 341	1 742	179	51 250	14 054
	2017	140 429	136 624	3 654	152	117 373	14 460
	2018	36 095	34 111	1 934	51	7 931	9 467
	2019	34 453	32 913	1 540	-	16 238	14 390
Sachsen-Anhalt	1995	821 545	654 901	166 644	-	735 725	-
	2000	992 111	695 428	295 713	970	918 809	35 803
	2005	1 128 135	925 509	198 050	4 576	669 627	135 414
	2010	726 437	676 348	41 356	8 733	402 319	169 598
	2015	472 054	448 121	22 129	1 805	233 798	112 471
	2017	514 570	494 381	19 511	678	321 355	94 247
	2018	1 010 631	418 360	588 984	3 288	838 713	79 159
	2019	607 617	592 083	15 223	311	465 869	79 993

3. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der

Rechtsform Alter der Unternehmen Größenklasse der Forderung (EUR)	Land		Davon Amtsgericht			
	insgesamt	darunter eröffnet	Dessau-Roßlau		Halle (Saale)	
			zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl						
Unternehmen nach Rechtsformen						
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	182	130	35	27	68	42
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	29	21	3	2	15	9
darunter GmbH & Co. KG	21	14	2	1	12	6
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	163	123	27	21	52	35
Aktiengesellschaften, KGaA	2	2	-	-	1	1
Private Company Limited by Shares	2	1	1	-	-	-
Genossenschaften	1	1	-	-	-	-
Sonstige Rechtsformen	12	5	4	1	2	-
Unternehmergesellschaften	66	29	10	5	31	14
Unternehmen zusammen	457	312	80	56	169	101
davon nach dem Alter der Unternehmen						
Unter 8 Jahre alt	241	149	33	18	97	52
8 Jahre und älter	216	163	47	38	72	49
Unbekannt	-	-	-	-	-	-
übrige Schuldner/-innen						
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	13	13	4	4	3	3
Ehemals selbstständig Tätige	536	454	97	86	217	172
Verbraucher/-innen	2 355	2 334	308	305	750	739
Nachlassinsolvenzen	31	10	7	2	9	2
Übrige Schuldner/-innen zusammen	2 935	2 811	416	397	979	916
Insgesamt	3 392	3 123	496	453	1 148	1 017
davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen						
unter 5 000	109	70	14	9	30	12
5 000 bis unter 50 000	2 361	2 211	338	319	834	748
50 000 bis unter 250 000	732	663	104	90	224	200
250 000 bis unter 500 000	97	90	21	18	34	33
500 000 bis unter 1 Mill.	48	46	12	11	12	11
1 Mill. bis unter 5 Mill.	37	35	6	5	11	10
5 Mill. und mehr	8	8	1	1	3	3

Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten

Davon Amtsgericht				Rechtsform
Magdeburg		Stendal		
zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet	Alter der Unternehmen
Anzahl				Größenklasse der Forderung (EUR)
Unternehmen nach Rechtsformen				
51	41	28	20	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe
9	8	2	2	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)
6	6	1	1	darunter GmbH & Co. KG
61	49	23	18	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
1	1	-	-	Aktiengesellschaften, KGaA
1	1	-	-	Private Company Limited by Shares
1	1	-	-	Genossenschaften
6	4	-	-	Sonstige Rechtsformen
19	9	6	1	Unternehmergesellschaften
149	114	59	41	Unternehmen zusammen
davon nach dem Alter der Unternehmen				
78	57	33	22	Unter 8 Jahre alt
71	57	26	19	8 Jahre und älter
-	-	-	-	Unbekannt
übrige Schuldner/-innen				
6	6	-	-	Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
184	162	38	34	Ehemals selbstständig Tätige
982	975	315	315	Verbraucher/-innen
9	4	6	2	Nachlassinsolvenzen
1 181	1 147	359	351	Übrige Schuldner/-innen zusammen
1 330	1 261	418	392	Insgesamt
davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen				
52	41	13	8	unter 5 000
917	883	272	261	5 000 bis unter 50 000
293	271	111	102	50 000 bis unter 250 000
30	28	12	11	250 000 bis unter 500 000
19	19	5	5	500 000 bis unter 1 Mill.
15	15	5	5	1 Mill. bis unter 5 Mill.
4	4	-	-	5 Mill. und mehr

4. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt	Land		Davon Amtsgericht			
		insgesamt	darunter eröffnet	Dessau-Roßlau		Halle (Saale)	
				zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl							
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	11	8	1	1	2	1
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	37	32	12	10	7	5
D	Energieversorgung	6	2	-	-	3	1
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	7	7	-	-	4	4
F	Baugewerbe	70	52	12	10	27	16
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	55	35	7	6	19	9
H	Verkehr und Lagerei	15	14	3	3	3	2
I	Gastgewerbe	62	37	14	10	26	16
J	Information und Kommunikation	12	6	2	1	4	1
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	10	5	6	3	3	2
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	18	8	3	2	9	5
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	31	17	4	2	18	7
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	59	44	8	4	15	13
P	Erziehung und Unterricht	4	3	-	-	1	-
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	18	15	2	2	11	8
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	11	8	2	1	5	3
S	Sonstige Dienstleistungen	31	19	4	1	12	8
	Unternehmen zusammen	457	312	80	56	169	101
	Übrige Schuldner/-innen	2 935	2 811	416	397	979	916
	Insgesamt	3 392	3 123	496	453	1 148	1 017

Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten

Davon Amtsgericht				Wirtschaftsabschnitt	WZ 2008
Magdeburg		Stendal			
zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet		
Anzahl					
2	2	6	4	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A
-	-	-	-	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	B
15	15	3	2	Verarbeitendes Gewerbe	C
3	1	-	-	Energieversorgung	D
-	-	3	3	Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	E
21	18	10	8	Baugewerbe	F
17	12	12	8	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	G
7	7	2	2	Verkehr und Lagerei	H
16	8	6	3	Gastgewerbe	I
4	2	2	2	Information und Kommunikation	J
1	-	-	-	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	K
4	1	2	-	Grundstücks- und Wohnungswesen	L
8	7	1	1	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	M
32	26	4	1	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	N
3	3	-	-	Erziehung und Unterricht	P
2	2	3	3	Gesundheits- und Sozialwesen	Q
3	3	1	1	Kunst, Unterhaltung und Erholung	R
11	7	4	3	Sonstige Dienstleistungen	S
149	114	59	41	Unternehmen zusammen	
1 181	1 147	359	351	Übrige Schuldner/-innen	
1 330	1 261	418	392	Insgesamt	

5. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Antragsteller Eröffnungsgrund	Unter- nehme n insge- samt	Einzel- unter- nehmen, Freie Berufe, Kleinge- werbe u. Ä.	Personen- gesellschaften		Kapital- gesell- schaf- ten	Private Company Limited by Shares	Übrige Rechts- formen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
				insge- samt	darunte r GmbH & Co. KG				
Anzahl									1 000 EUR
		Insgesamt							
A - S	Sachsen-Anhalt	457	182	29	21	231	2	13	465 869
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	11	7	1	-	3	-	-	16 417
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	37	8	2	2	27	-	-	288 199
D	Energieversorgung	6	-	2	2	4	-	-	2 963
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	7	1	1	1	5	-	-	7 531
F	Baugewerbe	70	24	2	-	40	1	3	18 213
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	55	22	3	2	30	-	-	10 264
H	Verkehr und Lagerei	15	5	2	2	8	-	-	6 648
I	Gastgewerbe	62	40	3	2	19	-	-	8 428
J	Information und Kommunikation	12	5	1	1	6	-	-	749
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	10	3	-	-	3	-	4	872
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	18	-	1	-	16	-	1	2 918
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	31	7	4	3	20	-	-	7 945
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	59	25	4	4	28	1	1	24 966
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	4	-	-	-	3	-	1	2 966
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	18	7	1	-	9	-	1	63 300
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	11	8	-	-	3	-	-	1 002
S	Sonstige Dienstleistungen	31	20	2	2	7	-	2	2 488
		nach Antragstellern							
	Gläubiger/-innen	174	93	9	5	65	1	6	19 470
	Schuldner/-innen	283	89	20	16	166	1	7	446 399
		nach Eröffnungsgründen							
	Zahlungsunfähigkeit	265	181	14	6	68	1	1	56 665
	Drohende Zahlungsunfähigkeit	2	1	-	-	1	-	-	.
	Überschuldung	2	-	-	-	2	-	-	.
	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	188	-	15	15	160	1	12	408 458
	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	-	-	-	-	-	-	-	-
		Anordnung der Eigenverwaltung							
	Angeordnete Eigenverwaltung	11	1	1	1	9	-	-	69 720

6. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Rechtsform Alter	Unter- neh- men	Davon Unternehmen mit ... Beschäftigten					unbe- kannt oder keine ¹	Be- schäf- tigte
			1	2 bis 5	6 bis 10	11 bis 100	101 und mehr		
			Anzahl						
		Insgesamt							
A - S	Sachsen-Anhalt	457	69	72	29	50	4	233	3 924
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	11	2	3	-	2	-	4	51
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	37	2	4	2	15	2	12	943
D	Energieversorgung	6	1	-	-	1	-	4	13
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	7	2	-	-	1	-	4	18
F	Baugewerbe	70	10	10	7	7	-	36	232
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	55	8	10	5	3	-	29	109
H	Verkehr und Lagerei	15	2	2	2	4	-	5	154
I	Gastgewerbe	62	10	18	6	3	1	24	377
J	Information und Kommunikation	12	2	1	-	-	-	9	7
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	10	1	-	-	-	-	9	1
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	18	4	1	1	-	-	12	13
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	31	7	4	-	-	-	20	19
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	59	7	7	3	7	-	35	277
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	4	1	-	1	2	-	-	136
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	18	2	4	1	5	1	5	1 539
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	11	3	2	-	-	-	6	8
S	Sonstige Dienstleistungen	31	5	6	1	-	-	19	27
		nach Rechtsformen							
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe u. Ä.	182	34	37	11	6	-	94	345
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	29	5	3	3	6	-	12	183
	dar. GmbH & Co. KG	21	3	2	1	5	-	10	153
	GbR	5	1	1	1	-	-	2	10
	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	229	30	28	14	37	4	116	3 364
	Aktiengesellschaften, KGaA	2	-	-	-	1	-	1	.
	Private Company Limited by Shares	2	-	-	-	-	-	2	.
	Sonstige Rechtsformen	13	-	4	1	-	-	8	19
		nach dem Alter der Unternehmen							
	Unter 8 Jahre alt	241	40	42	17	19	-	123	766
	dar. bis 3 Jahre alt	116	17	24	10	6	-	59	324
	8 Jahre und älter	216	29	30	12	31	4	110	3 158
	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-

¹Die Anzahl der Beschäftigten ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Beschäftigten ist daher unvollständig.

7. Insolvenzverfahren und voraussichtliche Forderungen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten/-abteilungen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt/-abteilung	Verfahren insgesamt	Darunter		Voraussichtliche Forderungen insgesamt
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	
Anzahl					1 000 EUR
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	11	8	3	16 417
01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	9	7	2	14 369
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	37	32	5	288 199
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	5	3	2	1 462
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	1	1	-	.
23	Herstellung von Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	-	-	-	-
25	Herstellung von Metallerzeug- nissen	4	3	1	3 177
28	Maschinenbau	9	8	1	140 956
D	Energieversorgung	6	2	4	2 963
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	7	7	-	7 531
F	Baugewerbe	70	52	18	18 213
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	55	35	20	10 264
45	Kfz-Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	15	11	4	862
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	24	16	8	2 535
H	Verkehr und Lagerei	15	14	1	6 648
I	Gastgewerbe	62	37	25	8 428
J	Information und Kommunikation	12	6	6	749
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	10	5	5	872
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	18	8	10	2 918
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	31	17	14	7 945
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	59	44	15	24 966
P	Erziehung und Unterricht	4	3	1	2 966
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	18	15	3	63 300
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	11	8	3	1 002
S	Sonstige Dienstleistungen	31	19	12	2 488
	Unternehmen zusammen	457	312	145	465 869
	Übrige Schuldner/-innen	2 935	2 811	106	141 748
	Insgesamt	3 392	3 123	251	607 617

8. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Verfahren insgesamt	Darunter Unternehmen	Darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten		
			Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz
Dessau-Roßlau, Stadt	92	19	2	4	1
Halle (Saale), Stadt	453	58	3	10	7
Magdeburg, Landeshauptstadt	339	51	4	3	6
Altmarkkreis Salzwedel	100	12	-	2	2
Anhalt-Bitterfeld	225	28	8	3	3
Börde	245	30	2	6	2
Burgenlandkreis	171	37	-	2	3
Harz	428	36	4	5	7
Jerichower Land	166	22	2	2	6
Mansfeld-Südharz	285	38	2	5	3
Saalekreis	241	36	2	10	6
Salzlandkreis	317	34	5	7	2
Stendal	152	24	1	6	4
Wittenberg	178	32	2	5	3
Sachsen-Anhalt	3 392	457	37	70	55

Noch 8. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Noch darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten				
	Verkehr- und Lagerei	Gastgewerbe	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	Sonstige Dienstleistungen
Dessau-Roßlau, Stadt	1	6	1	1	1
Halle (Saale), Stadt	-	9	7	6	4
Magdeburg, Landeshauptstadt	4	8	2	11	3
Altmarkkreis Salzwedel	-	-	-	1	-
Anhalt-Bitterfeld	-	5	2	-	2
Börde	-	-	4	5	3
Burgenlandkreis	1	7	4	4	2
Harz	1	4	2	6	3
Jerichower Land	-	3	1	2	2
Mansfeld-Südharz	1	5	4	3	5
Saalekreis	1	6	3	2	1
Salzlandkreis	2	4	-	11	2
Stendal	2	3	-	-	2
Wittenberg	2	2	1	7	1
Sachsen-Anhalt	15	62	31	59	31

9. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen aus Insolvenzverfahren insgesamt
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen		
Anzahl					1 000 EUR	
Insgesamt						
Dessau-Roßlau, Stadt	92	79	13	-	81	8 916
Halle (Saale), Stadt	453	394	57	2	82	24 292
Magdeburg, Landeshauptstadt	339	306	27	6	433	26 653
Altmarkkreis Salzwedel	100	96	4	-	48	8 980
Anhalt-Bitterfeld	225	215	10	-	323	125 823
Börde	245	233	12	-	198	30 341
Burgenlandkreis	171	145	24	2	1 716	72 106
Harz	428	411	17	-	122	29 392
Jerichower Land	166	153	13	-	80	13 890
Mansfeld-Südharz	285	264	17	4	220	47 937
Saalekreis	241	215	24	2	64	19 814
Salzlandkreis	317	309	8	-	389	172 664
Stendal	152	144	8	-	83	11 389
Wittenberg	178	159	17	2	85	15 422
Sachsen-Anhalt	3 392	3 123	251	18	3 924	607 617
darunter Unternehmen						
Dessau-Roßlau, Stadt	19	12	7	-	81	4 486
Halle (Saale), Stadt	58	28	30	-	82	9 037
Magdeburg, Landeshauptstadt	51	35	16	-	433	12 788
Altmarkkreis Salzwedel	12	12	-	-	48	4 997
Anhalt-Bitterfeld	28	24	4	-	323	115 717
Börde	30	25	5	-	198	21 489
Burgenlandkreis	37	22	15	-	1 716	64 115
Harz	36	26	10	-	122	13 499
Jerichower Land	22	12	10	-	80	5 941
Mansfeld-Südharz	38	25	13	-	220	36 259
Saalekreis	36	25	11	-	64	7 095
Salzlandkreis	34	29	5	-	389	159 350
Stendal	24	17	7	-	83	5 074
Wittenberg	32	20	12	-	85	6 022
Sachsen-Anhalt	457	312	145	-	3 924	465 869

10. Insolvenzverfahren 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnern

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon				
		Unternehmen	übrige Schuldner/-innen	davon		
				ehemals selbstständig Tätige	Verbraucher/-innen	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe
Anzahl						
Insgesamt						
Dessau-Roßlau, Stadt	92	19	73	21	48	4
Halle (Saale), Stadt	453	58	395	88	304	3
Magdeburg, Landeshauptstadt	339	51	288	63	221	4
Altmarkkreis Salzwedel	100	12	88	12	74	2
Anhalt-Bitterfeld	225	28	197	39	153	5
Börde	245	30	215	25	184	6
Burgenlandkreis	171	37	134	35	94	5
Harz	428	36	392	52	336	4
Jerichower Land	166	22	144	17	125	2
Mansfeld-Südharz	285	38	247	46	199	2
Saalekreis	241	36	205	48	155	2
Salzlandkreis	317	34	283	44	238	1
Stendal	152	24	128	9	117	2
Wittenberg	178	32	146	37	107	2
Sachsen-Anhalt	3 392	457	2 935	536	2 355	44
darunter eröffnet						
Dessau-Roßlau, Stadt	79	12	67	17	48	2
Halle (Saale), Stadt	394	28	366	63	301	2
Magdeburg, Landeshauptstadt	306	35	271	55	214	2
Altmarkkreis Salzwedel	96	12	84	10	74	-
Anhalt-Bitterfeld	215	24	191	36	152	3
Börde	233	25	208	19	184	5
Burgenlandkreis	145	22	123	29	92	2
Harz	411	26	385	47	336	2
Jerichower Land	153	12	141	15	125	1
Mansfeld-Südharz	264	25	239	43	195	1
Saalekreis	215	25	190	37	153	-
Salzlandkreis	309	29	280	41	238	1
Stendal	144	17	127	9	117	1
Wittenberg	159	20	139	33	105	1
Sachsen-Anhalt	3 123	312	2 811	454	2 334	23

11. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen

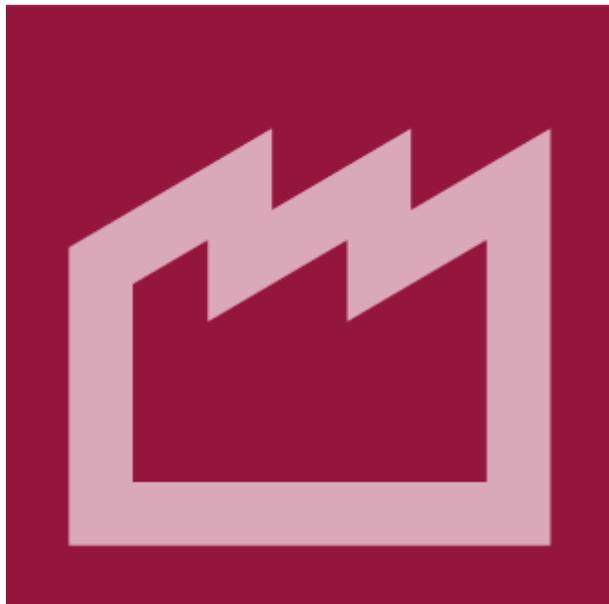
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Unternehmen insgesamt ¹	Darunter			
		unter 8 Jahre		8 Jahre und älter	
		zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl					
Dessau-Roßlau, Stadt	19	8	3	11	9
Halle (Saale), Stadt	58	32	13	26	15
Magdeburg, Landeshauptstadt	51	28	18	23	17
Altmarkkreis Salzwedel	12	7	7	5	5
Anhalt-Bitterfeld	28	12	8	16	16
Börde	30	16	13	14	12
Burgenlandkreis	37	19	11	18	11
Harz	36	16	9	20	17
Jerichower Land	22	13	7	9	5
Mansfeld-Südharz	38	24	13	14	12
Saalekreis	36	23	15	13	10
Salzlandkreis	34	18	17	16	12
Stendal	24	13	8	11	9
Wittenberg	32	12	7	20	13
Sachsen-Anhalt	457	241	149	216	163

12. Unternehmensinsolvenzen 2019 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen

Rechtsform	Unternehmen insgesamt ¹	Darunter			
		unter 8 Jahre		8 Jahre und älter	
		zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	182	103	63	79	67
Personengesellschaften insgesamt	29	15	10	14	11
dar. GmbH & Co. KG	21	10	6	11	8
GmbH (einschließlich Unternehmergesellschaften)	229	116	72	113	80
Aktiengesellschaften, KGaA	2	-	-	2	2
Private Company Limited by Shares	2	2	1	-	-
Genossenschaften	1	-	-	1	1
Sonstige Rechtsformen	12	5	3	7	2
Sachsen-Anhalt	457	241	149	216	163

¹einschließlich unbekannt

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/04/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: + 49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- keine

Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelin Insolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig

abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (www.destatis.de/genesis, Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (www.destatis.de > Presse & Service > Presse > Terminvorschau).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 3

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses: / /

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer: Art des Registers **2** Zutreffendes bitte ankreuzen.

A B G P V

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

Volle Euro

3 Antragsteller/-in

Eigenantrag Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

6 Internationaler Bezug

- Kein internationaler Bezug
- Bezug zu Verfahren innerhalb der EU als Hauptinsolvenzverfahren
- Bezug zu Verfahren außerhalb der EU als Sekundär- oder Partikularverfahren
- Unbekannt

Frage 7 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

7 Eigenverwaltung

- Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt.

Frage 8 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten. Darüber hinaus ist diese Frage nur für Verfahren relevant, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

- 8 Antrag auf Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

9 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin

- Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut Einzelunternehmen AG bzw. KGaA
- Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger OHG GmbH
- Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in) KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) .. UG (haftungsbeschränkt)
- Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung. GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) .. Private Company Limited by Shares (Ltd.)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts Genossenschaft
- Sonstige Personengesellschaft **5** Sonstige Rechtsform **6**

10 Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit) **7**

10.1 Genaue Beschreibung

10.2 Globale Zuordnung **8**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Nr. der WZ 2008 (falls bekannt)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S

- 11 Jahr der Gründung** (JJJJ)

- 12 Anzahl** der beschäftigten **Arbeitnehmer/-innen** zum Zeitpunkt der Antragstellung **9**

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe Seite 3.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Im Falle, dass **später dennoch** gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Seite 2

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen: I K

Datum des Beschlusses:
Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO) Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen Volle Euro

4 Art des Schuldners/der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

Frage 5 ist nur für Insolvenzverfahren zu beantworten, die am 1. Juli 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wurden.

5 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

Insolvenzstatistik

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2020	5,50
3 G 4 01	G IV m-10/19	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2019, Januar bis Oktober 2019, Sommerhalbjahr 2019, Vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 01	G IV m-11/19	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2019, Januar bis November 2019, Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-10/19	Straßenverkehrsunfälle Oktober 2019	6,00
3 O 2 01	O II 5j/18	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Ausstattung privater Haushalte mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern Stand: 01.01.2018	5,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.

